STAATSMINISTERIUM
DES INNERN

Freistaat
SACHSEN

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
16-0141.50/3732

Dresden, 16. Januar 2020

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)
Drs.-Nr.: 7/690
Thema: Nennung im Verfassungsschutzbericht des Freistaates Sachsen

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:
Wie viele Personen und/oder Organisationen werden derzeit in Sachsen durch das Landesamt für Verfassungsschutz als Verdachtsfall oder extremistische Bestrebung beobachtet? (Bitte aufschlüsseln nach Phänomenbereich, Person oder Organisation, Einstufung, Beginn der Beobachtung, Grund der Beobachtung und die zur Beobachtung verwendeten Mittel)

Frage 2:
Welche der unter Ziffer 1. genannten Personen und/oder Organisationen wurde im Verfassungsschutzbericht namentlich erwähnt? (Bitte aufschlüsseln für die Jahre 2018 und 2019 und jeweilige Phänomenbereiche)

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Aufgabe des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen ist unter anderem die Sammlung und Auswertung von Informationen (Beobachtung) über Bestrebungen im Sinne der §§ 2 und 3 Gesetz über den Verfassungsschutz im Freistaat Sachsen (SächsVSG). Diese Normen stellen zugleich den rechtlichen Befugnisrahmen für die allgemeine Beobachtung dar. Als Beginn für die Beobachtung kann im Regelfall die erstmalige Erwähnung einer Bestrebung im Verfassungsschutzbericht angesehen werden, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt in rechtlich zulässiger Weise maßgeblich ist. Das LfV Sachsen beobachtet derzeit unter anderem folgende Bestrebungen:

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Phänomenbereich	Bestrebung	Im Sächsischen Verfassungsschutzbericht 2018 erwähnt
Rechtsextremismus	NPD Landesverband Sachsen und neun Kreisverbände	ja
	Ring Nationaler Frauen	ja
	Deutsche Stimme Verlag	ja
	Kommunalpolitische Vereinigung der NPD (KPV)	ja
	Bildungswerk für Heimat und Nationale Identität e. V.	nein
	Junge Nationalisten (JN) Landesverband Sachsen und fünf Stützpunkte	ja
	III. Weg	ja
	DIE RECHTE	ja
	Neonationalsozialisten	ja
	Freie Kameradschaft Dresden bzw. Freie Aktivisten Dresden	ja
	NS-Hoyerswerda/Freie Kräfte Hoyerswerda	nein
	Kollektiv Oberlausitz	ja
	Revolution Chemnitz	ja
	Erzlichter	ja
	Kopfsteinpflaster	ja
	Freigeist	ja
	Freie Kräfte Mittel-/Ostsachsen	ja
	Wir für Leipzig	ja
	Bürgerwehr FTL/360 bzw. Gruppe Freital	ja
	TIWAZ-Gemeinschaft	ja
	Subkulturelle rechtsextremistische Szene	ja
	Nationaler Jugendblock Zittau e. V. (NJB)	ja
	Aryan Brotherhood Eastside (ABE)	ja
	Black Devils	ja
	Kaotic Chemnitz	ja
	Anti-Antifa-Gruppe	ja
	Combat 18	ja
	Brigade 8	ja
	Schlesische Jungs Niesky	ja
	Peckerwood Brotherhood	ja
	Hammerskins	ja
	Old School Society (OSS)	ja
	PC-Records	ja
	Front Records	ja
	Nationales Versandhaus (inkl. Streetfight- und ODIN-Versand)	ja

	DRYVE BY SUIZHYDE	ja
	Frontmusik	ja
	Hermannsland-Versand	ja
	Lokis Truhe	ja
	Verlag Nation & Wissen	ja
	Libergraphix (Verlag)	ja
	Repro-Medien (Vertrieb)	ja
	Band Blitzkrieg	ja
	Band Blutzeugen	ja
	Band Brainwash	ja
	Band Heilige Jugend	ja
	Band Heiliger Krieg	ja
	Band Killuminati	ja
	Band Overdressed	ja
	Band Paranoid	ja
	Band Pionier	ja
	Band RAC'N'Roll-Teufel	ja
	Band Sachsenblut	ja
	Band Sachsonia	ja
	Band Selbststeller	ja
	Band Stahlfront	ja
	Band Stahlwerk	ja
	Band Thematik25	ja
	Band Thoytonia	ja
	Band True Aggression	ja
	Band Überzeugungstäter Vogtland	ja
	Band White Resistance	ja
	Band W.U.T.	ja
	Band Leichenzug	ja
	Band Verboten	ja
	Band Volksnah	ja
	Band Artam	nein
	Band Camulos	nein
	Band Entropie (Projekt Paranoid/Barbaren)	nein
	Band Moshpit	nein
	Band Neubeginn	nein
	Band Stereotyp	nein
	Liedermacher FreilichFrei	ja
	Liedermacher Schratt	ja
	Liedermacher Glen auch Artgerecht	nein
	Liedermacher Handschu	nein
	Liedermacher Lars auch „Sonderkommando Elbe“	nein
	Liedermacher Otwin	nein
	Liedermacher Piattmar	nein
	Liedermacher Rommel	nein
	Identitäre Bewegung	ja

	Pro Chemnitz	ja
	Der „Weiße Rabe“	ja
	Gefangenenhilfe	ja

Reichsbürger und Selbstverwalter	Reichsbürger und Selbstverwalter	ja
	Bundesstaat Sachsen	ja
	Einiges Deutschland Freie Wählervereinigung	ja
	Exilregierung Deutsches Reich Die Exil-Regierung Deutsches Reich	ja
	Staatenlos.Info	nein

Linksextremismus	Autonome Szene mit regionaler Zuordnung nach Dresden, Leipzig, Chemnitz, Nord-, Ost-, Mittelsachsen, Vogtlandkreis, Erzgebirgskreis und Zwickau	ja
	AntifaRechercheTeam Dresden (ART Dresden)	nein
	Kleingruppenspektrum in Dresden	ja
	Undogmatische Radikale Antifa Dresden (URA Dresden)	ja
	Tabula Rasa	nein
	Kleingruppenspektrum in Leipzig	ja
	Prisma – Interventionistische Linke Leipzig	ja
	The future is unwritten (tfiu)	ja
	Antifaschistische Aktion Görlitz	nein
	Autonome Antifa Roßwein-Döbeln-Leisnig (Antifa RDL)	nein
	Revolution Sachsen (Revo) mit Ortsgruppen in Leipzig und Dresden	ja
	Revolutionäre Jugend Dresden	nein
	Freie Arbeiterinnen- und Arbeiter-Union – Internationale Arbeiter Assoziation (FAU-IAA)	ja
	Allgemeines Syndikat Dresden (AG Schwarz-Rote Bergsteiger_innen, Anarchistisch-Syndikalistische Jugend „Schwarze Rose“, Sektion Chemnitz)	ja
	Allgemeines Syndikat Leipzig	ja
	Anarchosyndikalistische Jugend Leipzig (ASJL)	ja
	Rote Hilfe e. V. (RH) mit Ortsgruppen in Sachsen	ja
	Band Fontanelle	ja

	Band RASH Leipzig	ja
	Band Kommando Kronstadt	nein
	Band Selbztjustiz	nein
	Band Social Enemies	nein
	Band The Spartanics	nein
	Band Sharp Cut	nein
	Kommunistische Partei Deutschlands (KPD)	nein
	Deutsche Kommunistische Partei (DKP)	ja
	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	ja
	Kommunistische Plattform der Partei DIE LINKE (KPF)	ja

Islamismus	Salafistische Bestrebungen	ja
	Islamische Gemeinde in Sachsen – Al-Rahman-Moschee in Leipzig	ja
	Vogtländisches Islamisches Zentrum – Al-Muhadjirin e. V. bzw. Al-Muhadjirin-Moschee in Plauen	ja
	Muslimbruderschaft mit ihrer deutschen Vertretung Deutsche Muslimische Gemeinschaft e. V. (DMG)	ja
	Marwa-El-Sherbiny Kultur- und Bildungszentrum Dresden e. V. (MKBD)	ja
	Sächsische Begegnungsstätte gemeinnützige Unternehmergesellschaft (SBS)	ja
	Türkische Hizbullah	ja
	Islamistischer Terrorismus	ja
	Al Qaida inkl. regionaler Ableger	ja
	Islamischer Staat inkl. regionaler Ableger	ja

Sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen mit Auslandsbezug	Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) mit der Frontorganisation Koordination der kurdischen demokratischen Gesellschaft in Europa (CDK) und der Massenorganisation Demokratisches Gesellschaftszentrum der KurdInnen in Deutschland e. V. (NAV-DEM e. V.)	ja
	Dresdner Verein Deutsch Kurdischer Begegnungen e. V.	ja
	UTA Frauenrat Dresden e. V.	ja
	Verband der Studierenden aus Kurdistan (YXK)	ja

	Ciwanên Azad (CA)	ja
	Ciwanên Azad Dresden	ja
	Demokratisches Kurdisches Gesellschaftszentrum (DKTM)	ja
	Freiheitsfalken Kurdistan (TAK)	ja
	Kongress der kurdischen demokratischen Gesellschaft Kurdistans in Europa (KCDK-E)	ja
	Kurdische Demokratische Volksunion (YDK)	ja
	Nationale Befreiungsfront Kurdistans (ERNK)	ja
	Partei der demokratischen Union (PYD)	ja
	Vereinigte Gemeinschaften Kurdistans (KCK)	ja
	Volksverteidigungseinheiten (YPG)	ja
	Volksverteidigungseinheiten der Frauen (YPJ)	ja
	Volksverteidigungskräfte (HPG)	ja
	Massenorganisationen der Frauen der CDK (YJA)	ja
	Massenorganisationen der Lehrer der CDK (YMK)	ja
	Massenorganisationen der Journalisten der CDK (YRK)	ja
	Massenorganisationen der Juristen der CDK (YHK)	ja
	Massenorganisationen der Schriftsteller der CDK (YNK)	ja
	Religiöse Gruppe CIK	ja
	Religiöse Gruppe YEK	ja
	Religiöse Gruppe KAB	ja

Scientology-Organisation	Scientology-Organisation	nein

Der Sächsische Verfassungsschutzbericht 2019 wird noch erarbeitet werden.

Im Übrigen liegen der Staatsregierung weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor, deren Mitteilung Rechte Dritter oder überwiegende Belange des Geheimschutzes (Art. 51 Abs. 2 Sächsische Verfassung [SächsVerf]) entgegenstehen. Es handelt sich dabei um Informationen, die gemäß Nummer 8 in Verbindung mit den Nummern 3.3 und 3.4 der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über die Behandlung von Verschlusssachen vom 4. Januar 2008 (SächsABl. Sonderdruck Jg. 2008) als Verschlusssache eingestuft wurden. Die Einstufung ist zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des LfV Sachsen und zum Schutz nachrichtendienstlicher Zugänge erforderlich. Die Informationen sind durch nachrichtendienstliche Mittel (§ 5 Abs. 1 SächsVSG) erlangt worden. Die Weitergabe dieser Informationen würde die eingesetzten Methoden der Nachrichtenbeschaffung offenbaren oder Rückschlüsse auf die Art nachrichtendienstlicher Zugänge ermöglichen und somit die Arbeitsfähigkeit des LfV Sachsen gefährden. Im Falle des Einsatzes von Personen nach § 5 Abs. 1 SächsVSG stehen zudem Rechte Dritter im Sinne von Art. 51 Abs. 2 SächsVerf entgegen. Diese Personen wären bei einer Mitteilung in ihren Grundrechten auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person gefährdet. Die Staatsregierung trifft eine Schutzpflicht gegenüber diesen Personen, weshalb sie insoweit jegliche Handlungen zu unterlassen hat, die zu deren Enttarnung führen könnten.

Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit eines Nachrichtendienstes, die Identität der für ihn tätigen Personen zu schützen, für seine Funktionsfähigkeit essenziell. Die Mitteilung von Erkenntnissen, die Rückschlüsse auf nachrichtendienstliche Zugänge zulassen, würde sich nachhaltig negativ auf die Fähigkeit des LfV Sachsen auswirken, künftig solche Zugänge zu gewinnen oder solche Kontakte fortzuführen.

Eine solche mögliche dauerhafte Beeinträchtigung von Rechtsgütern war mit dem Informationsinteresse des Abgeordneten abzuwägen. Die Abwägung ergab, dass insbesondere der Geheimschutz gegenüber dem Informationsanspruch des Abgeordneten das gewichtigere Rechtsgut ist.

Die Staatsregierung hat in die Abwägung einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Staatsregierung befriedigen. Mit Blick auf den im Rahmen der Beantwortung zu beteiligenden Personenkreis kam die Staatsregierung zu dem Ergebnis, dass der erforderliche Geheimschutz sowie der Schutz Dritter nur dann hinreichend gewährleistet werden können, wenn die Informationsübermittlung unterbleibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Parlamentarischen Kontrollkommission auf deren Verlangen weitergehende Auskunft erteilt werden kann.

Frage 3:
Nach welchen Kriterien erfolgt die Auswahl der Personen und/oder Organisationen gemäß Ziffer 2.?

Das Staatsministerium des Innern und das LfV Sachsen unterrichten die Öffentlichkeit über verfassungsschutzrelevante Bestrebungen und Tätigkeiten nach Maßgabe des § 15 SächsVSG. Die nähere Ausgestaltung der Unterrichtung liegt im Ermessen. Das Gesetz verpflichtet nicht zur vollständigen Auflistung aller Beobachtungsobjekte. Vielmehr können bei der Berichterstattung Schwerpunkte gesetzt werden. Als rechtliche Schranken der Berichterstattung sind insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Geheimschutz zu beachten. Personenbezogene Daten dürfen gemäß § 15 Satz 2 SächsVSG bekannt gegeben werden, wenn das für die Unterrichtung erforderlich ist und die Informationsinteressen der Allgemeinheit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen überwiegen. Das Interesse des Betroffenen ist im Regelfall nicht schutzwürdig, wenn er sich selbst im Zusammenhang mit einer extremistischen Bestrebung in der Öffentlichkeit darstellt. Darüber hinaus ist von Bedeutung, ob für die nachvollziehbare Begründung einer extremistischen Bestrebung im Einzelfall die Nennung konkreter Personen erforderlich ist.

Im Hinblick auf die Geltung der Grundrechte aus Art. 5 Grundgesetz, Art. 8 Grundgesetz, Art. 9 Grundgesetz und Art. 12 Grundgesetz ist die Nennung der Namen von Vereinen und Organisationen auf das erforderliche Maß zu beschränken.

Frage 4:
Wie viele Personen oder Organisationen werden derzeit als Prüffall geführt? (Bitte aufschlüsseln nach Phänomenbereich, Anzahl Person oder Organisation, Beginn der Beobachtung und Einstufung als Prüffall)

Die Staatsregierung hat Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung, deren Mitteilung gesetzliche Regelungen (Art. 51 Abs. 2 SächsVerf) entgegenstehen. Gemäß § 15 Satz 1 SächsVSG unterrichten das Staatsministerium des Innern und das LfV über Bestrebungen und Tätigkeiten nach §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 SächsVSG. Insoweit sind grundsätzlich sichere i. S. v. erwiesene Erkenntnisse für das Vorliegen einer verfassungsfeindlichen Bestrebung erforderlich. Hieran fehlt es bei einem Prüffall. Dieser ist im Wesentlichen dadurch charakterisiert, dass lediglich erste Verdachtssplitter für eine verfassungsfeindliche Bestrebung oder Tätigkeit vorliegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Parlamentarischen Kontrollkommission auf deren Verlangen weitergehende Auskunft erteilt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Roland Wöller